



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1031-021267

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Schutz der Grundrechte durch eine Ergänzung von Artikel 19 des Grundgesetzes zu stärken.

Konkret wird vorgeschlagen, Artikel 19 des Grundgesetzes (GG) um einen Artikel 5 zu ergänzen, der wie folgt lautet: „Gesetze, welche Grundrechte gemäß Artikel 19 Absatz 1 GG einschränken, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages.“

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die derzeitige Rechtslage, nach der Gesetze, die Grundrechte einschränken, mit einfacher Mehrheit vom Bundestag beschlossen werden können, dem hohen Stellenwert von Grundrechten nicht gerecht würden. Gesetze, welche Grundrechte einschränken, sollten durch einen breiteren Konsens des Parlaments getragen werden oder aber gar nicht erst entstehen können. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würden die Grundrechte auf ein ähnliches Schutzniveau wie das Grundgesetz selbst gehoben, welches die Grundrechte festschreibe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 1879 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Grundrechtseingriffe bei einer Vielzahl von Gesetzen unvermeidbar sind. So liegt etwa auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Eingriffsverwaltung stets zumindest ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger nach Artikel 2 Absatz 1 GG und im Rahmen der Leistungsverwaltung ein Eingriff in das Gleichbehandlungsrecht nach Artikel 3 Absatz 1 GG. Beispielsweise ist schon ein Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, wenn der Staat Voraussetzungen für den Besitz einer Waffe regelt; dieser Grundrechtseingriff ist aber zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt.

Überdies macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Einführung der mit der Petition begehrten Regelung, nach der Gesetze, die Grundrechte einschränken, stets der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages bedürfen, zur Folge hätte, dass nahezu jedes Gesetz diesem erhöhten Mehrheitserfordernis unterläge, welches Artikel 79 Absatz 2 GG für Verfassungsänderungen vorsieht. Dies würde nicht nur einer effektiven Gesetzgebung zuwiderlaufen und die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigen, sondern auch den grundlegenden Unterschied zwischen verfassungsänderndem und einfachem Gesetz relativieren.

Da auch Änderungen von bestehenden Gesetzen, die in Grundrechte eingreifen, nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags möglich wären, würde gleichsam eine „Versteinerung“ des bestehenden Rechts drohen. Der Gesetzgeber könnte bestehende Regelungen, die sich nicht als effektiv oder praxistauglich erwiesen haben, nur unter erschwerten Bedingungen beseitigen und nicht auf neue Entwicklungen reagieren.

Die im Grundgesetz vorgesehene Abstufung, wonach für Entscheidungen des Bundestags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt (Artikel 42 Absatz 2 GG), hat sich demgegenüber nach Auffassung des Petitionsausschusses bewährt. Zudem gewährleistet Artikel 19 Absatz 4 GG jedem das Recht, gegen Verletzungen seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die Gerichte und



insbesondere das Bundesverfassungsgericht prüfen dabei auch, ob Gesetze den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Hierdurch ist schon nach der geltenden Rechtslage ein umfassender Grundrechtsschutz gewährleistet, sodass für die vom Petenten begehrte Regelung kein Anlass besteht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die geltende Rechtslage deshalb für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Ergänzung von Artikel 19 GG im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.